

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn  
[REDACTED]

Datum: 1. November 2021

Bearbeiter: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

Zeichen: [REDACTED]

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

**Nur per E-Mail**  
[REDACTED]

## **Akteneinsicht und Informationszugang bzgl. Verfahren zur Drittlandübermittlung - [#230609]**

- Ihre E-Mail vom 5. Oktober 2021

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

für Ihre o. g. Anfrage, deren Erhalt wir Ihnen hiermit gern bestätigen, möchten wir uns zunächst bedanken. Wir weisen darauf hin, dass ein Informationszugangsrecht gemäß § 2 Abs. 2 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) gegenüber der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht nur insoweit besteht, als sie Verwaltungsaufgaben erledigt. Diese Norm bezweckt den Schutz von Informationen zu der ureigenen Aufgabenstellung der Landesbeauftragten (siehe hierzu auch die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Akteneinsichtsrechtsgesetz, Landtags-Drucksache 2/4417 vom 5. September 1997). Zu dieser ureigenen Aufgabenstellung zählen neben der Ausarbeitung von Stellungnahmen sowie die datenschutzrechtliche Begleitung von Gesetzgebungsverfahren insbesondere auch die Bearbeitung von Beschwerden gemäß Artikel 77 Datenschutz-Grundverordnung sowie die amtswegige Kontrolle der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

Ihr Antrag richtet sich ausschließlich auf Informationen, die der vorgenannten Aufgabe der Landesbeauftragten entsprechen. Angaben über die Erledigung von Verwaltungsaufgaben sind dagegen nicht betroffen. Der Anwendungsbereich des AIG ist somit für die Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht, in Bezug auf die hier interessierenden Sachverhalte, nicht eröffnet. Ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 AIG besteht vor diesem Hintergrund nicht. Es findet im Übrigen auch keine gesonderte Erfassung von Beschwerden statt, die sich, gegebenenfalls auch nur beiläufig, zur Frage der Drittlandübermittlung verhalten, sodass wir zur Anzahl der Beschwerden, die sich, gegebenenfalls auch nur am Rande, gegen eine Drittlandübermittlung richten, keine Angaben machen können. Ungeachtet dessen können wir mitteilen, dass wir im Rahmen einer länderübergreifenden Kontrolle bei elf Unternehmen in unserem Zuständigkeitsbereich die Rechtmäßigkeit der Drittlandübermittlung in Bezug auf E-Mail- und Webhosting überprüfen. Diese Prüfung dauert derweil noch an. In einem dieser Fälle wurde die Drittlandübermittlung zwischenzeitlich ausgesetzt.

Wir hoffen, Ihrem Anliegen dennoch entsprochen zu haben und stehen Ihnen bei Rückfragen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

